

Dritter Teil.

Die Selbstverwaltungskörper.

Erster Abschnitt.

§ 37. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im allgemeinen. I. Die moderne Staatsverwaltung verwaltet ein Land, namentlich wenn es größeren Umfang hat, nicht nur von der Zentrale aus, vielmehr ist die Verwaltung durch die Amtshierarchie auch örtlich insofern abgestuft, als mit dem untergeordneten Amt regelmäßig auch ein engerer örtlicher Wirkungskreis verbunden ist. Innerhalb dieses amtlichen und örtlichen Wirkungskreises ist der Träger des Amtes insoweit selbstständig, als ihm nicht durch Gesetz oder durch dienstlichen Befehl der höheren Instanz oder kraft des natürlichen Unterordnungsverhältnisses unter letztere Schranken gezogen sind. Die Zentrale der Landesverwaltung stellt die allgemeinen und leitenden Grundsätze für die Verwaltung auf, sie ist ferner Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Auf diese Weise wird die Zentralverwaltung von dem ganzen Ballast der Lokalgeschäfte entlastet, während die Lokalverwaltung vermöge ihrer genaueren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besser und schneller verwalten kann als die vielfach weit entfernte Zentrale, die erst durch den „Bericht“ Aufklärung über die erforderlichen Maßnahmen erhält. Die mit diesen Worten wiedergegebene Idee der Dezentralisation bringt das berühmte Wort zum Dekret vom 25. März 1852 in trefflicher Weise zum Ausdruck: „*Considérant, qu'on peut gouverner de loin, mais qu'on administre bien que de près; qu'en conséquence, autant il importe de centraliser l'action gouvernementale de l'État, autant il est nécessaire de décentraliser l'action purement administrative etc.*“

Der Staat hat weiterhin auch nicht etwa ein Monopol auf die öffentliche Verwaltung; eine ganze Reihe staatlicher Aufgaben werden von selbstständigen Verbänden und Anstalten innerhalb des Staates besorgt, und zwar in der Weise, daß der Staat durch Gesetz die betreffende Verwaltungsmaterie ordnet, aber einem von ihm unabhängigen Verband die Vollziehung des Gesetzes überläßt (Selbstverwaltung¹).

Durch die Zulassung der Selbstverwaltung gewinnt der Staat das Mittel, seine eigene Verwaltung zu dezentralisieren und weite Gebiete der Staatsstätigkeit in den Pflichtenkreis der Selbstverwaltungskörper zu versetzen.

Diese sind, ebenso wie der Staat selbst, juristische Personen des öffentlichen Rechts; ihr Zweck besteht darin, öffentliche Verwaltung zu führen²; sie bilden daher auch einen wesentlichen Bestandteil des Verwaltungsorganismus des Staates. Unter den juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden insbesondere die öffentlich-rechtlichen Anstalten hervorgehoben; sie unterscheiden sich von den sogenannten Gebietskörperschaften dadurch, daß ihnen regelmäßig nicht ein allgemeiner Verwaltungszweig, sondern eine einzelne Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zugewiesen ist³. Es gibt

¹ Vgl. Ducrocq, 2. éd., I S. 71, 74: „On a dû chercher, d'une part, à laisser à l'autorité locale et aux conseils électifs l'initiative et la gestion dans l'administration des affaires qui n'intéressent que la localité; et d'autre part, à réserver à l'autorité supérieure (centrale ou préfectorale) un droit de surveillance et de contrôle qui lui permette de réprimer les excès de pouvoir, de faire respecter les lois et les règlements, d'arrêter les abus, qui pourraient léser, soit l'intérêt général, soit l'intérêt de la communauté ou de ses membres, et violenter les individus et les minorités en les opprimant.“

² Fleiner S. 88. Der Staat befehlt die Selbstverwaltungsverbände zur Bewältigung ihrer Aufgaben mit Herrschaftsrecht (*imperium*).

³ D. Mayer, D.B.R. II S. 371.

⁴ Leon-Mandel S. 99 f. Nach elsass-lothr. Verwaltungsrecht fallen unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht nur ein Inbegriff von Vermögen mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung, sondern auch Organisationen mit genossenschaftlicher Grundlage. Risch, Elsass-lothr. Landesprivatrecht, S. 152; Molitor-Stieve S. 20.